

## Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe.

Vom 8. Mai 1894.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

### Artikel 1.

Der §. 7 der Eichordnung erhält folgende Fassung:

#### §. 7.

Material.

Zulässig sind Maaße aus Zinn oder Zinnlegirungen, Maaße aus Messing, Bronze oder Kupfer, sobald sie innen vollständig und gut verzinnt sind, ferner Maaße aus Weißblech, Aluminium, Nickel, aus vernickeltem oder mit Nickel plattirtem Stahl- oder Eisenblech und aus Glas. Endlich sind emaillirte metallene Maaße zulässig, sobald sie mit einer eingebrannten Emaillenschicht überzogen sind, welche jedenfalls innen und am Rande in allen Theilen ununterbrochen verlaufen muß. Maaße, welche hinsichtlich des Bleigehaltes ihres Materials oder ihres Ueberzuges den hierüber bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht geaicht werden.

### Artikel 2.

Die Vorschrift im §. 39 der Eichordnung unter Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Gewichtsstücke aus anderem Metall als Eisen (siehe Nr. 3) dürfen, wenn sie nicht kleiner als 0,5 Kilogramm sind, ebenfalls mit Justir-

hohlung wie die Eisengewichte, versehen sein, andernfalls sollen sie massiv aus einem Stück hergestellt sein und dürfen Justirvorrichtungen nicht enthalten.

Zulässig ist es jedoch, daß zum Zweck der Beseitigung von kleinen Ueberschreitungen der Fehlergrenzen bei zu leichten Gewichtsstücken letzterer Art kleine Einbohrungen gemacht und mit schwererem Material ausgefüllt werden, vorausgesetzt, daß dieselben alsdann, unter sorgfältiger Wiederherstellung und Glättung der Oberfläche, mit einem Pfropf aus dem Material des Stückes dauerhaft verschlossen werden.

### Artikel 3.

Die nachbezeichneten Bestimmungen der Eichordnung erhalten folgende Zusätze:

#### §. 52 der Eichordnung.

Zugelassen werden ferner Gewichtsstücke zu 0,5 Gramm.

#### §. 53 der Eichordnung.

Die Postgewichte zu 0,5 Gramm sollen aus Argentan in der Form rechteckiger Platten hergestellt und mit der Bezeichnung  
Postgewicht 0,5 g  
versehen sein.

#### §. 54 der Eichordnung.

Der im Mehr oder im Minder zuzulassende Fehler darf bei Postgewichten zu 0,5 Gramm höchstens 8 Milligramm betragen.

### Artikel 4.

Die Gebührentaxe wird unter V. Gewichte folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

Unter „A. Handelsgewichte“ und „B. Präzisionsgewichte“ treten in den Ueberschriften der Spalten A, B und C an Stelle der Worte „aus Eisen“ die Worte „mit Justirhohlung“ und an Stelle der Worte „aus anderem Metall“ die Worte „ohne Justirhohlung“.

Absatz 2 der zugehörigen Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Bei Handelsgewichten mit Nischpfropfen aus Kupfer sind unter B dieselben Gebühren zu erheben, wie für Handelsgewichte ohne Justirhohlung.

Im Absatz 1 der Schlußbemerkungen treten an Stelle der Worte „aus anderem Metall als Eisen“ die Worte „ohne Justirhohlung“.

Unter „D. Postgewichte“ tritt hinzu:

	A		B		C	
	für die Mischung.		für die Be- richtung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.
0,5 g. ....	—	5	—	—	—	5

Berlin, den 8. Mai 1894.

Kaiserliche Normal-Mischungs-Kommission.

Huber.

